

## Inhalt

- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau vom 04.07.2025 ..... Seite 1
- Bekanntmachung Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau ..... Seite 6
- Kriterienkatalog zum Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau ..... Seite 6

## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (GehölzSchS) vom 04.07.2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17. Februar 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29. Juni 2018 und in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBI. S. 672) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 26. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

#### **Abs. 1**

Diese Satzung dient dem Schutz von Bäumen und wertvollen Laubhecken (Gehölzen) als Bestandteil des Naturhaushaltes und der Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen. Sie trägt zur Erhaltung eines lebenswerten Orts- und Landschaftsbildes bei.

#### **Abs. 2**

Ziel der Satzung ist es, die Verantwortung für den Schutz und die Pflege von Gehölzen als Bestandteil der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigentum auf die Eigentümer oder Nutzungsberichtigten zu übertragen. Diese sind verpflichtet, ihrer Verantwortung zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Gehölze in einer Weise nachzukommen, die sowohl ihrem eigenen Interesse als auch den öffentlichen Belangen gerecht wird. Alle Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grundstücken sind ferner verpflichtet, die Gehölze pfleglich zu behandeln.

### **§ 2 Geltungsbereich**

#### **Abs. 1**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Zwickaus.

#### **Abs. 2**

Ausgenommen sind Gehölze:

- a) im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,
- b) in Baumschulen oder gärtnerischen Produktionsflächen,
- c) in Kleingartenparzellen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

- d) an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn oder auf Flugplätzen, wenn diese die Nutzung dieser Anlagen beeinträchtigen,
- e) auf Deichen, im Deichschutzstreifen, im Gewässerrandstreifen, an Wasserspeichern und wasserbaulichen Anlagen sowie an Rückhaltebecken gemäß dem Sächsischen Wasser- gesetz,
- f) die in denkmalgeschützten Bereichen stehen, wenn deren Wiederherstellung und Erhal- tung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt wird,
- g) die im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. – anlagen beseitigt werden müssen.

## **Abs. 3**

Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 3 Schutzgegenstand**

### **Abs. 1**

Gehölze werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

### **Abs. 2**

Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

- a) alle Laubbäume (außer Obstbäume, aber einschließlich Walnuss, Wildobst, Esskastanie und Baumhasel), auch mehrstämmige, mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- b) alle freiwachsenden Laubhecken von mindestens 2 m Höhe und ab einer Länge von 15 m,
- c) alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung oder früheren Fassungen sowie anderer Rechtsvorschriften angelegt wurden ab Zeitpunkt der Pflanzung.

### **Abs. 3**

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile, sondern auch die Wurzelbereiche unterhalb der Baumkrone/Heckenkrone zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.

## **§ 4 Pflegegebot, unzulässige Eingriffe und Schutzbestimmungen**

### **Abs. 1**

Die Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Gehölze befinden, sind eigenverantwortlich für die Pflege, den Schutz und den Erhalt der Gehölze zuständig.

### **Abs. 2**

Geschützte Gehölze dürfen grundsätzlich nicht gefällt, entfernt, zerstört, geschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert werden. Dies schließt insbesondere Eingriffe wie Kappungen oder Kronenschnitte, die das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze nachhaltig beeinträchtigen sowie Handlungen im Wurzelbereich, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen und Versiegelungen, ein (unzulässige Eingriffe).

### **Abs. 3**

Nicht unter die unzulässigen Eingriffe nach Abs. 2 fallen:

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Schnittmaßnahmen zur Eingliederung der geschützten Gehölze in die Bebauung sowie zur Herstellung des Lichtraumprofils,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Personen und/oder Sachwerte.

Diese Maßnahmen sind auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.

**Abs. 4**

Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegemaßnahmen sind folgende Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) FLL-Richtlinie „ZTV-Baumpflege“: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.,
- b) DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und
- c) R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV e. V.).

**§ 5  
Zulässige Eingriffe und Anzeigepflicht****Abs. 1**

Das Entfernen oder wesentliche Verändern eines geschützten Gehölzes über § 4 Abs. 3 hinaus ist zulässig, wenn:

1. ein vernünftiger Grund vorliegt und
2. eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 6 erfolgt.

**Abs. 2**

Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) von einem geschützten Gehölz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Personen und/oder Sachwerte ausgeht,
- b) ein geschütztes Gehölz krank ist oder ein anderes geschütztes Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
- c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- d) durch ein geschütztes Gehölz die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster bewohnter Räume erheblich beeinträchtigt wird.

**Abs. 3**

Jede Handlung, die geeignet ist, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, geschützter Gehölze wesentlich i. S. d. § 5 Abs. 1 zu beeinträchtigen, ist mindestens 3 Wochen zuvor formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

Die Anzeige muss für alle betroffenen geschützten Gehölze folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl, Art, Größe (Stammumfang bei Laubbäumen sowie Länge und Höhe bei Laubhecken),
- b) Begründung für die Entfernung bzw. die Veränderung,
- c) Lageplan/Lageskizze, aus dem der Standort des Gehölzes nachvollziehbar zu entnehmen ist,
- d) Angabe des Zeitpunkts der geplanten Entfernung bzw. Veränderung,
- e) Angaben, ob eine Ersatzpflanzung (wenn zutreffend mit Angabe von Art, Anzahl, Standort und Pflanzzeitpunkt) oder eine Ausgleichszahlung erfolgen soll.

**Abs. 4**

Die Stadt Zwickau kann gebührenfrei innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Abs. 3 die angezeigte Maßnahme mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbinden oder, wenn öffentliches Interesse überwiegt, untersagen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme als zulässig, unbeschadet der Rechte Dritter. Erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die 3-Wochen-Frist gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz und § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz von artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

**§ 6  
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung****Abs. 1**

Wer ein geschütztes Gehölz entfernt oder wesentlich verändert ist wie folgt verpflichtet, einen Ersatz oder Ausgleich zu leisten:

**a) Ersatzpflanzung für Laubbäume:**

Es ist ein Laubbaum auf dem eigenen Grundstück oder einem anderen verfügbaren Grundstück in der Stadt Zwickau anzupflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen beträgt in der Regel 1:1, es sei denn, es handelt sich um besonders wertvolle Bäume. Die Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von mindestens 10 cm betragen.

Als gleichwertiger Ersatz kann auch ein auf dem Grundstück vorhandener, noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.

**b) Ersatzpflanzung für Laubhecken:**

Es ist eine Hecke aus Laubgehölzen in gleicher Länge anzupflanzen, wobei pro Meter eine Pflanze einzuplanen ist. Die Gehölze müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen. Alternativ zur Heckenneupflanzung ist die Pflanzung eines Laubbaumes pro angefangene 10 Meter zu rodender Heckenlänge möglich.

**c) Ausgleichszahlung:**

Statt einer Pflanzung kann eine Zahlung in einen städtischen Baumschutzfonds erfolgen. Die Höhe der Zahlung beträgt 750,00 EUR pro Laubbaum. Die Mittel werden zweckgebunden auf kommunalen Flächen im Stadtgebiet verwendet.

**Abs. 2**

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn:

1. auf dem betreffenden Grundstück eine ausreichende Durchgrünung mit Laubgehölzen vorhanden ist oder eine Verbesserung des verbleibenden Gehölzbestandes erreicht wird oder
2. das Gehölz nachweislich abgestorben ist oder eine akute Gefahr darstellt.

**Abs. 3**

Die Ersatzpflanzung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes zu erfolgen und ist der Stadt Zwickau umgehend formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

**Abs. 4**

Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von drei Jahren nicht an oder werden beseitigt, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

**Abs. 5**

Die Ausgleichszahlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes fällig, soweit nicht anders auf Grundlage von § 5 Abs. 4 bestimmt.

**§ 7  
Anspruch auf Beratung**

Eigentümer oder Nutzungsberchtigte, auf deren Grundstück sich geschützte Gehölze befinden, haben Anspruch auf eine kostenlose Beratung. Diese umfasst:

**Hinweise**

- a) zur Auswahl geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen,
- b) zu Möglichkeiten der Ausgleichszahlung,
- c) über notwendige Gehölzpfliegemaßnahmen,
- d) zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Satzung und anderen relevanten Rechtsvorschriften.

## **§ 8 Allgemeine Befugnisse**

Die Stadt Zwickau kann die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Durchführung dieser Satzung anordnen.

## **§ 9 Betretungsrechte und Ahndung von Verstößen**

### **Abs. 1**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Zwickau sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Kontrollen durchzuführen. Das Betreten von Privatgrundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

### **Abs. 2**

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 4 Abs. 2 unzulässige Eingriffe an einem geschützten Gehölz vornimmt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 ein geschütztes Gehölz ohne vernünftigen Grund oder ohne die Leistung einer hierfür erforderlichen Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach § 6 entfernt oder wesentlich verändert,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 einen Eingriff an einem geschützten Gehölz ohne vorherige vollständige Anzeige vornimmt.

### **Abs. 3**

Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Haftung für Rechtsnachfolger**

Die Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten auch für die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, sowie für die Rechtsnachfolger von Verursachern unzulässiger Handlungen an geschützten Gehölzen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

### **Abs. 1**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Abs. 2**

Gleichzeitig tritt die Gehölzsatzung vom 30.10.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2011 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.07.2025

Silvia Queck  
Erste Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin und  
Bürgermeisterin Bauen

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## **Bekanntmachung Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau**

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 mit BV/048/2025 Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Zwickau unterstützt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB), die Errichtung von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB oder wenn die betroffenen Flächen dem Kriterienkatalog gemäß Anlage entsprechen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Anträge auf Einleitung einer verbindlichen Bauleitplanung für die Errichtung von PV-FFA und Agri-PVA, die nicht unter den Beschlusspunkt 1 fallen, nicht dem Stadtrat zur Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanverfahren) vorzulegen und die Versagung eines entsprechenden Aufstellungsantrags selbstständig gegenüber dem Antragsteller vorzunehmen.

Der Grundsatzbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zwickau, 04.07.2025

Silvia Queck  
Erste Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin und  
Bürgermeisterin Bauen

## **Kriterienkatalog zum Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau**

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 17.04.2025 den „Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau“ (BV/048/2025) gefasst. Der Grundsatzbeschluss soll als Grundlage für die Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und insbesondere zur Vermeidung dieser auf Grün- und Landwirtschaftsflächen dienen. Zudem soll er den Abschluss städtebaulicher Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) regeln.

Der Grundsatzbeschluss ist im elektronischen Amtsblatt der Stadt Zwickau und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger wird damit transparent, unter welchen Bedingungen künftig in der Stadt Zwickau Planungsrecht für die Errichtung von PV-FFA oder Agri-PVA geschaffen werden kann.

## I. Anwendungsbereich

Der Grundsatzbeschluss bezieht sich auf die Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren und ggf. erforderliche Flächennutzungsplanänderung) im gesamten Stadtgebiet. Er findet Anwendung bei Neuausweisungen oder Änderungen von Flächen im bisherigen Außenbereich, auf der die Errichtung von PV-FFA geplant ist.

## II. Kriterien für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, mit dem Planungsrecht für die Errichtung einer PV-FFA oder einer Agri-PVA im Gemeindegebiet geschaffen werden soll, kommt nur unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, in Betracht:

1. Die Flächen des künftigen Plangebiets liegen nicht in einem:
  - Landschaftsschutzgebiet (LSG)
  - Naturschutzgebiet (NSG) gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
  - Schutzgebiet der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) oder der
  - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Natura 2000-Gebiet)
  - im Wald (gemäß Sächsischem Waldgesetz (SächsWaldG)) oder im Biotopverbund (gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP Sachsen)) auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie i. V. m. dem Landesplanungsgesetz Sachsen (SächsLPIG)
  - gemäß des Regionalplan Chemnitz (RPI RC) festgelegten:
    - Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz
    - Regionalen Grüngzug
    - VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
    - VRG Waldmehrung
    - VRG Hochwasser (Überschwemmungsbereich)
    - VRG Hochwasser (Risikobereich)
    - VRG für den Rohstoffabbau
  - Bereich der einem infrastrukturellen oder bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. einer fachrechtlichen Nutzung/Planung unterliegt.

*[Gesetzesgrundlagen in der jeweils rechtskräftigen Fassung.]*

2. Die durchschnittliche Ackerzahl einer Fläche liegt nicht über 25.

*(Die Ackerzahl ergibt sich aus der Bodenzahl, welche die Fruchtbarkeit des Bodens bestimmt, und weiteren Faktoren wie z.B. dem Klima und der Beschaffenheit des Geländes. Danach bezeichnet ein Wert von 10 eine sehr schlechte und 100 eine sehr gute Qualität. Liegt eine Ackerzahl bei unter 20 ist der landwirtschaftliche Nutzen des Geländes nicht mehr als gewinnbringend zu bezeichnen.)*

Auf Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl zwischen 20 bis max. 25 sind nur Agri-PVA zulässig, es sei denn es wird eine Nichteignung des Bodens für eine landwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen.

Die Ackerzahlen sind vom Vorhabenträger eindeutig und zweifelsfrei vorzulegen und wenn notwendig gutachterlich nachzuweisen. Gleches gilt für die Nichteignung des Bodens für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Nachweispflicht liegt beim Vorhabenträger bzw. Antragsteller.

3. Der Vorhabenträger bzw. Antragsteller legt eine aussagekräftige Sichtbarkeitsanalyse vor, die visualisiert, von wo die PV-FFA oder Agri-PVA in welcher Weise sichtbar sein wird. Sie muss nachweisen, dass von dem Vorhaben keine Blendwirkungen für die Wohnbebauung und keine Umzinglungswirkung bzw. Umfassungswirkung für Ortslagen ausgeht. Es sollte ein Mindestabstand zum Siedlungsrand von 150 m nicht unterschritten werden.
4. Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümer/s aller Flächen im Plangebiet für eine entsprechende Flächennutzung vor.
5. Es liegt eine verbindliche, den Anforderungen der Gemeinde entsprechende Kostenübernahmeverklärung des Vorhabenträgers für alle mit der Planung und Durchführung des Vorhabens verbundenen Kosten vor.

Das Vorliegen aller Voraussetzungen muss durch Vorlage entsprechender aussagekräftiger Unterlagen vom Vorhabenträger nachgewiesen werden, bevor der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines entsprechenden Planungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Zwickau gefasst wird.

### **III. Verfahrensablauf**

Zur Einreichung des Antrags auf Einleitung des Planungsverfahrens in der Stadt Zwickau sind vom Vorhabenträger bzw. Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein maßstabsgerechter Lageplan zum künftigen Geltungsbereich, eine Projektbeschreibung und alle Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der unter II. genannten Kriterien vorzulegen.

Die Verwaltung prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der unter II. genannten Kriterien.

- Steht der Antrag nicht im Einklang mit den Vorgaben dieses Grundsatzbeschlusses und insbesondere des Kriterienkatalogs (gemäß Pkt. 1 des Grundsatzbeschlusses), teilt die Verwaltung dem Vorhabenträger bzw. Antragsteller (gemäß Pkt. 2 des Grundsatzbeschlusses) schriftlich mit, dass kein Aufstellungsbeschluss gefasst wird.
- Liegen die Unterlagen vollständig vor und werden alle Kriterien (gemäß Pkt. 1 des Grundsatzbeschlusses) erfüllt, bereitet die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage zur Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren (Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungsplanverfahren und Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) für den Stadtrat vor.

Gleichzeitig informiert die Verwaltung in allen Fällen den Stadtrat und gegebenenfalls den betroffenen Ortschaftsrat über den Antrag und das Ergebnis der Prüfung. Nachdem ein Aufstellungsbeschluss vom Stadtrat der Stadt Zwickau gefasst wurde, wird das Planungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Vorhabenträger wird vor dem Aufstellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung aber vor Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB noch ein begleitender städtebaulicher Vertrag abzuschließen ist, der weitergehende Verpflichtungen des Vorhabenträgers enthalten wird (u. a. zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Rückbauverpflichtung bei Betriebseinstellung, Verpflichtung zur Einhaltung naturschutzfachlicher Empfehlungen, Verpflichtung zur Erdverkabelung etc.).

Der Vorhabenträger wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nicht besteht und auch weder durch Anwendung dieses

Grundsatzbeschlusses noch durch städtebauliche Verträge begründet werden kann (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Nach dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zur Errichtung der PV-FFA oder Agri-PVA und vor der Genehmigung soll der Betreiber der PV-FFA bzw. Agri-PVA mit der Stadt Zwickau eine schriftliche Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 6 EEG abschließen.

## **IV. Durchführungsfrist**

Der erforderliche beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien setzt eine zeitnahe Umsetzung der Planung nach Wirksamwerden des Bebauungsplans voraus. Ferner sollen die Flächen nicht zu Spekulationsgründen entwickelt werden. Daher soll im Rahmen des begleitenden städtebaulichen Vertrags eine regelmäßige Durchführungsfrist von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans gesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Durchführungsfrist behält sich die Stadt Zwickau eine Rückabwicklung der vertraglichen Vereinbarungen und eine mögliche Satzungsaufhebung vor.

## **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

**Verantwortlich:** Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

**Redaktion:** Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: [Pressebuero@zwickau.de](mailto:Pressebuero@zwickau.de), Internet: [www.zwickau.de/amtsblatt](http://www.zwickau.de/amtsblatt)